

Der Anteil von Appenzell Innerrhoden an der Schwägalp in der Gemeinde Hundwil, Appenzell Ausserrhoden, 1597-1894

Autor(en): **Frehner, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **1 (1953)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quellennachweis

- Appenzellisches Urkundenbuch, Bd. I. und II. Kübler, Trogen, 1913.
Staub Dr. P. J.: Geschichte des Mittelalters, Einsiedeln 1922.
Ehrenzeller Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1931.
Scheiwiler Dr. Aloisius: Das Kloster St. Gallen, Benziger 1938.
von Arx Ildefons: Geschichten des Kantons St. Gallen, III. Bd. St. Gallen 1813.
Rorschacher Neujahrsblatt 1947, Löpfe-Benz, Rorschach 1947.
Signer Jakob: Appenzellische Geschichtsblätter 1941, Appenzell, «Volksfreund».
Landrechnungen 1530—34 (ungedruckt) Landesarchiv.
Marktordnungsbuch 1774—1854 (ungedruckt) Landesarchiv.
Feuerschaubuch (ungedruckt) Landesarchiv.

Der Anteil von Appenzell Innerrhoden an der Schwägalp in der Gemeinde Hundwil, Appenzell Außerrhoden, 1597-1894

Dr. phil. OTTO FREHNER, HERISAU

Die Ur- und Vorgeschichte der Schwägalp sowie die Schwägalpgeschichte im engeren Sinne ist andernorts kurz geschildert worden.¹⁾ Hier bietet sich nun Gelegenheit, etwas ausführlicher darzutun, daß und wie Innerrhoden als Staat und innerrhodische Privatleute auf der Schwägalp Miteigentümer waren und daher dort wie die übrigen Schwägalpgenossen Rechte und Pflichten hatten und ausübten.

Die Schwägalp war im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. Jhts. eine dem Kloster St. Gallen naturalzinspflichtige Alp gewesen. Sie hatte damals wahrscheinlich noch weniger Weidboden, aber mehr Waldgebiet als heute. Im Jahre 1353 wurde sie dann st. gallisch äbtischer Besitz und damit vollends in die Oekonomie des Klosters im Tal

¹⁾ s. Otto Frehner: «Zur Geschichte der Schwägalp.» Appenzeller Kalender, Trogen 1952. Die Legende zur ersten Abbildung jenes Artikels ist ohne Schuld des Verfassers unrichtig redigiert; sie muß lauten: Kleine Schwägalp, Alprecht Bächli (nicht Gemeinen Wiesen).

der Steinach einbezogen, blieb aber nur ein halbes Jahrhundert lang klösterliches Eigentum. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, aufzuhehlen, wie sich die Verhältnisse der Schwägälp während der Appenzeller Befreiungskriege und unmittelbar nach deren Abschluß veränderten und gestalteten. Bezeichnend aber ist es, daß als Abt Heinrich IV. im Jahre 1420 den Eidgenossen seine Ansprüche und Beschwerden in einer Klageschrift gegen die Appenzeller darlegte, er u. a. festhielt, es «sig ouch das gericht in Sweigalp mit siner zuogehördi des gotzhus und gehöri in das hofaupt zuo Santgallen». Es scheint jedoch, daß diese Rückforderung keinen Erfolg hatte, sondern daß sie durch vollendete Tatsachen überholt war. Zwar blieben in anderer Beziehung noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein äbtische Abgabenrechte in Kraft und wurden erst allmählich abgelöst; von einer Ablösung ehemaliger Besitzes- und Einkünfterechte der Abtei auf der Schwägälp durch die Appenzeller hören wir dagegen nichts. Es läßt sich vermuten — wenn auch freilich nicht beweisen — daß gleich nachdem Appenzeller die Schwägälp in Beschlag genommen hatten, sich eine Anzahl Bauern jene Sömmerungsweiden und deren Waldbestände sicherten und sich zu einer Alpengenossenschaft organisierten. Diese tritt allerdings erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts urkundlich in Erscheinung. Mehrere Eigentümer der Großen und auch solche der Kleinen Schwägälp finden wir zum erstenmal in einem Steuerrodel, bzw. einer Vermögensschätzung von 1535 mit Namen genannt. 1538 ist in einer Urkunde schon deutlicher die Rede von gemeinen Alpengenossen. 1551 wurde eine Uebereinkunft betreffs des Hagens zwischen Schwägälp und Wideralp (Toggenburg) getroffen und zwar je durch den von den beiderseitigen «gemeinen alpengenossen» hiezu verordneten Alpmeister; «volmächtige (bevollmächtigte) gewalthabere gemeiner alppgnossen zuo Schweygallp» waren Hans Wild und Hans Koller der alte zu Schönau (gemeint ist damit eine Oertlichkeit in der Gemeinde Hundwil und nicht die im Urnäschergebiet). Nachdem jener Brief von 1551 brüchig geworden war und sich nicht mehr zum Vorlesen eignen konnte (jetzt nicht mehr vorhanden), wurde er am 30. April 1596 erneuert, indem ausdrücklich auf jenen älteren Bezug genommen wurde und die 1551 handelnden oben erwähnten Personen mit Namen genannt erscheinen. Im Hagbrief von 1596 vernehmen wir, wer im letztgenannten Jahre Alpmeister der Schwägälp war: Antoni Frenner von Urnäsch.

Mit der erwähnten Urkunde von 1596 sind wir nahe an die Zeit der Landesteilung herangerückt. Der «Landteilungsbrief» vom 8. September 1597 weist in einem besondern «Auszug» und «Ueberschlag» eine Anzahl von Alpen im Fluß- und Einzugsgebiet der Urnäsch den Gemeinden Hundwil und Urnäsch zu, so die Schwägälp (Hundwil). Der «Kamm», der von jeher kirchlich und dann auch politisch ein Grenzstück zwischen Appenzell und Hundwil gebildet hatte, wurde nun zugleich ein Stück weit Landesgrenze zwischen Außer- und Innerrhoden, ebenso anschließend die Wasserscheide zwischen Weißbach (im Einzugsgebiet der Sitter, Schwendi) und dem in die Urnäsch mündenden Tosbach.

War fortan die Schwägalp außerrhodisches Gebiet, so hörten hüben und drüben nach jener Trennung von Territorium und Regiment keineswegs auch die vormaligen Besitzerrechte auf.

Der Landteilungsbrief sagt hierüber unter Punkt 12: «Es soll auch ein yeder im Land Appenzell, in welcher Rod er gessen, by sinen Freyheiten, Harkomen, Güteren, Steg, Weg und anderen Rechtsaminen, so er in andern Roden hat, ferner — als bishar (wie bisher) — rüwig (ruhig, ungestört) bliben.»

Zum Verständnis des Folgenden ist es nötig, zu sagen, daß die Schwägalp in Alprechte aufgeteilt war und ist, die aber nicht durch Häge von einander getrennt sind. (Häge, teils hölzerne, teils aus Trockenmauern aufgeführte, finden sich dagegen an den Grenzen der Gesamtalp. Binnenhäge aus Holz stehen nur an ganz steilen Weidehängen, um das Vieh vorm Absturz zu bewahren.) Alprechte waren es 1747 und zweifellos vorher schon 19 (20). Jedes Alprecht faßt eine gewisse Anzahl Kuhrechte (Stöße); die Kuhrechtzahlen bewegen sich zwischen 18 und 35 (42).

Alprechtsbesitzer sind aus dem 16. Jahrhundert nur wenige mit Namen bekannt, wie schon ausführlicher erwähnt wurde. Auch Private aus den *innern* Rhoden mögen sich unter den damaligen Schwägalpgenossen befunden haben. Mit Bestimmtheit können wir jedoch zwei Alprechtsbesitzer anderer Art in Appenzell schon aus jener Zeit nennen. Es waren dies zwei Institutionen öffentlichen Rechts: das Siechenhaus und das Spital zu Appenzell.

Der Landteilungsbrief von 1597, der sich in Punkt 2 mit der Ausscheidung von «dess gmeinen Landts Appenzell gemein guoth» befaßt, nennt als solches u. a. «das Siechenhaus sambt den gülden, schillinggelt, ligenden güteren, schulden und allen anderen, so dem Siechenhaus ... und gemeinen Landt zugehördt».

All das soll denen «von der KilchHörj und Ineren Roden zudienen und bey Ihren Handen bleiben». Doch sollen die Letzteren für all das eine Auslösungssumme bezahlen, und es mögen «die von den ussRooden an ein Erbauung eines RathHausses, SiechenHausses und in andere weg nach ihrem nuz und wohlgefallen anwenden». 1598 wurde dann in Trogen ein neues Siechenhaus erbaut.

Ueber die Beziehungen des Siechenhauses und des Spitals in Appenzell zur Schwägalp sind wir dank noch erhaltener Dokumente besser unterrichtet als über alle andern damaligen Schwägalpbesitzer. Dies gilt sogar noch für zwei Jahrzehnte vor der Landesteilung von 1597.

1. Das Siechenhaus in Appenzell und sein Schwägalpanteil

Ueber die Entstehung, das Wesen und die Entwicklung der Siechenhäuser in der Schweiz und anderswo sowie speziell über das (ehemalige) Siechenhaus in Appenzell gibt es Literatur, von der wir am Schluß dieser Abhandlung einiges anführen.

Das Siechenhaus oder Sondersiechenhaus in Appenzell war ursprünglich ein Absonderungshaus für Aussätzige. Zu gleicher Zeit wie St. Gallen 1219 sein Siechenhaus im Linsenbühl und 1228 sein Geistspital erbaute, oder bald darauf, gründete Appenzell sein Siechenhaus im Norden des Dorfes, wo noch jetzt eine Oertlichkeit Siechen-Mettlen heißt. Der Norden wurde als eine verwünschte, Unglück bringende Himmelsrichtung betrachtet, in der sich gewöhnlich auch die Richtstätte befand. Daß das Siechenhaus in der Nähe eines Flußes (in unserm Falle bei der Sitter) sich befand, ist gleichfalls eine oft zu beobachtende Tatsache; die verschiedenen Bedürfnisse des Siechenhauses nach reichlichem Wasser leuchten ein. Zugleich wurde durch diese Lage des Siechenhauses die Verunreinigung des Wassers der gesunden Leute vermieden. Das Landesarchiv in Appenzell birgt in einem Konzept die Verordnung für das dortige Siechenhaus vom 17. Juni 1563, aufgestellt von Landammann, Seckelmeister, Landweibel, Landschreiber und Siechenpfleger, bestätigt und in Kraft erklärt von Landammann und zweifachem Landrat. Erster bezeugter Vogt im Siechenhaus (Siechenpfleger) war Ulrich Hurster von Gais ca. 1537. Den «armen sondersiechen» wurden aus dem Volk von den Behörden empfohlene Gottsgaben gemacht, wie aus einem Beschluß vom 9. Januar 1583 und noch mehrmals im Landbuch von 1585 ersichtlich ist, sich aber auch auf andere als die im Siechenhaus versorgten Aussätzige bezogen haben dürfte. Artikel 2 der erwähnten Verordnung von 1563 zeigt, daß es in Appenzell sogar zwei Siechenhäuser gab, ein großes und ein kleines, ersteres für Vermögliche, das kleine für die Unvermöglichen.

Am 8. Mai 1592 wurde von alt- und neu-Rät erkannt (beschlossen), den Sondersiechen in Appenzell auf ihrem Gute eine Kapelle zu bauen, damit man ihnen auch predigen und den Gottesdienst halten könne. Am 16. Wintermonat 1594 wurde in der Sonder-Siechenkapelle das erste Amt gehalten. So berichtet die Landeschronik von Johann Baptist Suter, Appenzell.

Das älteste erhaltene Pfrunder- und Rechnungsbuch des Siechenhauses setzt mit dem Jahre 1576 ein. Diese Rödel enthalten zwar nirgends den Schwägalpanteil des Siechenhauses ausdrücklich genannt. Dennoch haben wir einen indirekten Beweis für die Annahme, daß das Siechenhaus schon damals ein Schwägalprecht besaß und dieses jeweilen verpachtete. Wir finden nämlich in späterer Zeit, von 1685 an, als regelmäßigen Einnahmeposten den Pachtzinsbetrag von 32 ß (Schillingen) für den Gräsernutzen des dem Siechenhaus gehörenden Schwägalprechtes. Da dieser nämliche Einnahmeposten schon in jenen 1570er Jahren ständig wiederkehrt, so werden wir wohl be-

rechtigt sein, diesen Betrag auf den Pachtzins des Schwägalprehtes der Sondersiechen zu beziehen, auch ohne daß dies schon in jener Zeit genau umschrieben wird. Mit den Jahren 1612 und 1613 beginnen dann deutliche Zeugnisse für diesen Schwägalp-Teilbesitz des Siechenhauses. Ob und wann jenes Alprecht durch Schenkung oder Kauf an das Siechenhaus kam, ist nirgends ersichtlich. Welches der Alprechte auf der Schwägalp dasselbe besaß, sei gleich hier schon verraten, wenn es auch erst in späterer Zeit genannt wird. Dem Siechenhaus gehörte das Schwägalprecht *Unter Kamm*, das 24 Kuhrechte umfaßte.

In einem Insassenverzeichnis des Siechenhauses findet sich — umgekehrt eingetragen — aus dem Jahre 1613 folgender Text, der offenbar ein Bruchstück eines Inventars des Siechenhauses darstellt: «... Mer (mehr) hand Si (die Sondersiechen) küe gräss in SchwägAlp ledig und loss ...» Daß aber das Siechenhaus (oder der Staat Innerrhoden) nicht nur dort, im östlichen Teil der Schwägalp, Alprechtsbesitzer war, sondern auch im westlichen Teil derselben Anteilhaber war, ergibt sich aus folgender um die gleiche Zeit notierten Stelle im genannten Pfrunderbuch der Sondersiechen: «Mehr hand sy (sie, die Sondersiechen oder auch Mine Herren) noch 3 khüe gräss uff gemeinen wyssen (Gemeinenwiesen) in Schwägalp und die Stail (Ställe), Grechtigkheyt (Anteilrecht, Weidrechte) und Zimber (Zimmer = Alpegebäulichkeiten des betreffenden Alprehtes). Unnd ds (das) hat man Jacob Brülisowern abkhauft umb 100 schil gelt (Schillinggeld) mit krefty (Inkrafterklärung) im 1618 jar (Jahr). Und do hat ein haimlicher rad (Rat) bekhent (beschlossen) und zughaignet (zugeeignet) den Armen sundersiechen, der (der Rat) gsin ist am mentag nach der H(eiligen) dry Einigk(eit)tag im 1619 jar. Und von diss wegen ds (daß) der Fiacry (Fiacrius) Bronbüler, Siechenpflieger, hadt von den siechen 3 fünftzger von wegen d(er) waid betten derglichen uss bekhantnuss minner herren, und do hadt man sy dem Spital(m)äst(er) hans brülisower zu geignett die petten (Alpweide Betten). Der hadt dozmal die 100 ß sinem bru(der) Jacoben müssen geben, unnd die khugräss hadt jacoben frow geerbt von jrem grossVatter, dem thörigen (Thörig) zu hundtwillen (Hundwil).» — Aus der Amtszeit des Siechenpfliegers Johann Baptist Fäßler sind uns Siechenhausrödel erhalten: «RechnungsBuech, darinnen verschrieben das Einnemen undt Ausgeben für die Arme SonderSiechen, angefangen under Herren Pflieger Johann Baptesta Fässler den 16ten Aprellen Ao 1685. Im Namen der armen SonderSiechen ingenommen undt empfangen hab.» ... «Item 32 ß ... Von Ulrich Suteren wegen grässer nuz in Schwägalph für das 85igste Jahr empfangen» (d. h. den Pachtzins für das dem Siechenhaus gehörende Schwägalprecht Unter Kamm). Unter den Ausgaben: «Item 10 bz (Batzen) 3 H (Heller) ... aussgeben dem pothen (Boten) und verzehrt worden, wie man wegen den graisser (Gräsern, Alprechten) nacher (nach) Urnäschen berueffen worden», nämlich zur Schwägalpgenossengemeinde, — versammlung. — Je im April oder anfangs Mai fand für das Siechenhaus die Frühjahrsrechnung statt. Erst seit 1597 waren ausschließlich innerrhodische Amtsleute mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Das Prüfungsergebnis schrieb der Landschrei-

ber ins Rechnungsbuch ein, ebenso die laufende Rechnung nach des Siechenpflegers Rodel. Vom gewohnten Einnahmeposten, dem Pachtzins, war hier schon die Rede. Recht aufschlußreich sind die Ausgabenposten. Sie zeigen, daß von Zeit zu Zeit Unkosten wegen des Unterhaltes der Alpgebäulichkeiten entstanden, der eben Sache des Alprechtsbesitzers war. Das einmal war dem Dachdecker Arbeit und Material zu vergüten, ein andermal dem Zimmermann, dem Maurer oder irgend einem Wegmacher. Anlässlich der Verpachtung des Schwägalpanteils 1690 vernehmen wir erstmals, daß dieser 24 Gräser (Kuhrechte) umfaßte und daß von jedem Kuhrecht 1 Schilling 5 Batzen Pachtzins eingenommen wurden. Andererseits galt es ab und zu, an die Ausbesserung der Brücke über die Urnäsch im hintern Roßfall beizutragen, wofür die Schwägalpgenossen und die Eigentümer anderer Alpweiden hinterm Roßfall z. B. im Jahre 1695 für jedes ihrer Kuhrechte mit 2 Kreuzern belastet wurden; das Siechenhaus mit seinen 24 Kuhrechten auf der Schwägalp traf es daher 48 Kreuzer. Das Gemeindearchiv in Urnäsch und das Schwägalparchiv in Hundwil bergen solche Rechnungsaufstellungen, die wir künftig der Kürze halber Brückenbriefe nennen werden. Siechenpfleger war damals, 1695, Dr. iur. Sebastian Suter. 1696 bucht Siechenpfleger Carl Franz Fäßler im Namen der Sondersiechen: «Item ... zalt (bezahlt) Unkosten Undt blohnung (Belohnung), wie ich wegen der alpmündt nocher (nach) Urnäsch gwest.» 1702: «Item 4 Gulden 9 Batzen zalt dem Dekher und werkleuten den bschlußwein, da sie in schwägalp gwerket haben.» Gelegentlich — 1711 — glaubten, wie der außerrhodische Verfasser eines Brückenbriefes feststellt, «etliche von unsern mitLandlütten der Inneren Roden» wie auch «etwelche von der Kirchhöri Gaiss» die ihnen auferlegten Kosten für die damalige Reparatur der Roßfallbrücke «nit schuldig sein zu bezahlen». Auf die Klage der übrigen Schwägalpgenossen hin wurden die Parteien zitiert. Die innerrhodischen Beteiligten erschienen nicht, mußten sich dann aber dem «Spruch» fügen, der auch sie als Mitbenützer der besagten Brücke zur Beitragsleistung pflichtig erklärte, worauf der Siechenpfleger Herr Johann Conrad Signer in seiner Abrechnung unmutig folgenden Ausgabenposten zu Buch brachte: «5 Gulden 11 Batzen 3 Kreuzer haben die auss Roder uber gwalt wegen Rossfallerbrugg bey Michel Kosteren und den gräsern arrestiert und eingezogen.» Zu den 4 Gulden Pflichtbeitrag waren also noch 1 Gulden 11 Batzen 3 Kreuzer für Rechtskosten gekommen. — 1713 reichte der damalige Siechenpfleger beim großen zweifachen Landrat ein Gesuch ein, es möchten dem Siechenhaus nicht **mehr** Insassen zugemutet werden, als es dessen finanzielle Mittel erlauben. Das Gesuch wurde abgewiesen, weil «Not kein gesatz (Gesetz) habe»; doch werden allfällige Defizite dem Pfleger nicht übel genommen werden.

Im Mai 1747 setzt das erste erhalten gebliebene Alpbuch der Schwägalp ein;¹⁾ ein früheres ist zwar dort bezeugt, aber leider heute und schon längst verschollen, was auch für unsere vorliegende Arbeit zu bedauern ist. Das Alpbuch von 1747 enthält u. a. ein erstes vollständiges Verzeichnis der Schwägalpbesitzer und der Zahl ihrer Kuhrechte. Darnach gehören «24 Kuhrechte

¹⁾ Dieses und die folgenden Alpbücher hat der Verfasser vorliegender Abhandlung 1925 gedruckt herausgegeben.

denen Sondersiechen von Appenzell sambt einer Zimmerig» (Sennhütte, Viehstall und Schweinestall). Solche Verzeichnisse folgen sich noch oft. Aber erst einem Brückenbrief von 1788 verdanken wir die erste ausdrückliche Nennung des Namens Unter Kamm und als dessen Eigentümer nun nicht mehr das Siechenhaus, sondern das Armenhaus in Appenzell. Das Schwägalpbesitzer-Verzeichnis von 1792 sagt, es gehören «Den Sondersiechen oder dermalen dem Armenleuthen Hauss 24 Kuhrecht». In Innerrhoden wurde nämlich das eine Siechenhaus zur Armenanstalt umgeschaffen, das andere wurde ein sogenanntes Pfrunderhaus, wo vermögliche Leute um bestimmte Eintrittssummen lebenslänglich Nahrung und Obdach fanden.

Das Schwägalpbesitzer-Verzeichnis von 1806 spricht dennoch vom «Sondersiechen Amth» und nennt wieder den untern Kamm mit 24 Kuhrechten als dessen Alprecht auf der Schwägalp. Der Brückenbrief von 1809 auferlegt dem «Armenleuthen Hauss von Abbenzell» für sein erwähntes Schwägalprecht eine Beitragspflicht von $4\frac{3}{8}$ Kreuzern für je ein Kuhrecht, zusammen 1 Gulden 45 Kreuzer.

Anno 1819 aber «wird das dem Armenleuthen-Seckel in Appenzell eigentümliche Alp-Recht Unter Kamm von Johann Jakob Schläpfer in Herris'au gegen eine dortige Forderung eingetauscht.»

In den Schickbüchern des Bezirks Gonten findet sich als Nr. 97 des von 1809—1821 reichenden Bandes folgende Verschreibung dieses Handels: «Es giebt Herr Armenleutenpfleger Anton Joseph Moser im Namen des Amts und auf Ratification Bevollmächtigt den Großen Zweyfachen St. Gallenrath dem Herr Johann Jakob Schläpfer von Herisau zu kaufen 24 Gräserrecht samt Hütten und Gaden im Unterkamm in Schwägalp mit R. (Rechten) G. (Grenzen) N. (Nutzen) und Beschwärdten, wie es ... im Namen des Amts besessen und gnossen ... mit Nutz 1820 — benamtlich um 2000 Gulden und mit Martini 1819 3 verfallen Zinss auf der Rothenburg haftend angewiesen und bezalt ist. Angedungen, was Nuth und Nagel breifen mag. Beschehen und vom großen zweyfachen St. Gallenrath Ratificiert den 28ten Weinmonat 1819.» Am Rand links steht der Vermerk: «Ausgeliefert» (d. h. vollzogen).

Noch im Schwägalpbesitzer-Verzeichnis von 1844 steht alt Landammann J. Schläpfer als Eigentümer des Unter Kamm, 1846 Gottlieb Küng in Urnäsen. 1851 wurde genanntes Alprecht dann von der Gemeinde Hundwil erworben, die es heute noch besitzt wie auch andere Schwägalprechte.

2. Das Spital in Appenzell und sein Schwägalpanteil

Das Spital in Appenzell war wie das Siechenhaus eine wohlthätige Institution und wurde vermutlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegründet. Es war ein geräumiges, festgemauertes

Haus, fünf Minuten östlich von Appenzell gelegen, mit dabei befindlichen Wiesen und Scheunen und einigem Rebgelände im Rheintal. Daß das Spital in der ersten Zeit wirklich als Kranken-, daneben auch als Pfrunderhaus diente, ergibt sich aus den Rechnungsbüchern desselben.

Der älteste erhaltene Band dieser Spitalrödel, der von 1579 bis 1586 reicht, erweist, daß das Spital — außer dem oben genannten Besitz — auf der Schwägalp Miteigentum hatte. Ob es diese Teilhaberrechte schon bei seiner Gründung erhielt, läßt sich kaum ermitteln. Dagegen vernehmen wir aus den 1580er Jahren folgendes über den Schwägalpbesitz des Spitals, über Pächter seiner 3½ dortigen Alprechte («Kuhgräser»), über den eingenommenen Pachtzins sowie über Ausgaben, die sich auf die Bestoßung genannter Alpweiden beziehen. Der Rechnung ablegende Spitalpfleger Jöry (Georg) Räß spricht von den Regierenden, die im Namen des (damals noch ungeteilten) Landes das Spital und seinen Besitz verwalten:

1580 ... min herren hand gar drithalbs kuogras en (in) schwagalpp; hat der amman bad(mer, Bodmer) und jöry (Georg Räß) das under fridlin (wohl Fridlin Krüsy, der in diesem Spitalrödelband öfters genannt ist) abkofft.

Ittem Mine Herren hannd zwä küGräss mit Sampt den Stail (Ställen) an Einem In SchwägAlp; hatt Jos krüsy geben me (mehr) XIIj Pfund d (Pfund Pfennig) Hoptguott Inn Eines 50pfündigen Brieff (einen Brief, Titel, der auf 50 Pfund lautet) hat sin schwöster — by fremdig haist sy krüsys ulj; falt der erst zins an 81 iar uf marthy» (Martini, einer der althergebrachten Zinstage).

Ausgabeposten 1582: « ... Ittem ich han wytter us gen (ausgegeben) vom fieh (Vieh) und anders wye (wie) folgt: me han ich ussgen 8 ß 9 d von kalben und galtlig en zu thun (einzutun, in die Alp zu führen) en schwägalp.»

Im selben Jahre: « ... better koler (Peter Koller) hat kalben en alp thun ... 1583... Item an der uffart krysty (Auffahrt Christi) hat der landschriber und jöry (Georg Räß) drythalb kuh gräss verkofft en schwäg-alb — sünd (sind) pfaf petters sälgen gsin — um 25 sh (Schillinge) kunrat hürler (Konrad Hörler) zu haslen und sol sy zalen vor S(anct) marttistag ano 83.»

Zuzeiten schien das Weiterbestehen des Spitals gefährdet. Am 16. Mai 1591 erkannten jedoch Neu- und alt Rät einhellig, den Spital zu äufnen und nicht abgehen zu lassen; man möge auf Ansuchen hin auch Fremde annehmen.

Der Landteilungsbrief von 1597 befaßt sich auch mit dem Spital:

«Und (sollend) hiemit die Ineren Roden pflichtig sein, die Pfrund im Spital iez und in künfftigem ohne Einichen (einigen) der usseren Ro-

den kosten und entgeldtnuss zu erhalten.» — Von 1633—1647 war das Spitalgut dem innerrhodischen Landessäckelamt unterstellt.

Am 13. November 1613 erkannte ein zweifacher Landrat die Pfründer des Spitals ab und erkannte weiter, «Die andern (Insassen) absterben zu lassen, weilen (weil) der spithal damahlen eine schädliche hauss hab dess Landtsekhel war.» Ganz anders tönt es 1650; in jenem Jahre wurde obrigkeitlich erkannt, daß der Spital 1500 Gulden und die vier ersten Rhoden (Schwende, Rüte, Lehn und Schlatt) ebenfalls 1500 Gulden für die geistlichen Pfründen herzugeben haben, damit den Geistlichen aus dem damaligen Schillinggeld-Handel und -aufruhr kein Abbruch geschehe und sie sich nicht zu beklagen haben. — Am 22. Weinmonat 1668 wurde vom Gallenrat beschlossen, daß man im Spital niemals mehr wirten oder Wein ausschenken solle; gelegentlich soll man aber wieder Pfründer annehmen.

Unterm Jahre 1695 erfahren wir wieder vom Schwägälp-Teilbesitz des Spitals, nämlich in dem schon unter Abschnitt 2 erwähnten Brückenbrief. Da heißt es denn, das «Spitthal Zu Appenzell» habe an die Reparatur der Roßfallbrücke wie die übrigen Alp- und Weidenbesitzer hinterm Roßfall je für ein Kuhrecht 2 Kreuzer zu leisten, nämlich für dessen 21 Kuhrechte in der Schwägälp 42 Kr. — 1711 traf es wegen Neuerstellung jener Brücke auf ein Kuhrecht gar 10 Kr., den Spital also 3 Gulden 30 Kreuzer. Bei der Aufstellung dieses Brückenbriefes waren innerrhodischerseits Landammann und Pannerherr Ulrich Sauter (Suter) und Seckelmeister Johann Quirin Füchslı beteiligt. Dennoch waren mehrere Alpweidenbesitzer aus Innerrhoden (wie auch solche aus Gais) der Meinung, zur Entrichtung jenes Unkostenbetrages nicht verpflichtet zu sein. Am 2. August 1711 wurde dann ein amtlicher Augenschein vorgenommen und «nach Anhörung beidertheillen Klag und Antwortt ... wie auch anderer gebrauchter Rechtlichen umständen» verfügt, daß nicht allein die Besitzer der Großen und Kleinen Schwägälp zur Tragung jener Kosten verpflichtet seien, sondern auch die Inhaber aller andern Weiden, welche die Roßfallbrücke benützen, wie dies auch 1695 und früher schon gehalten worden sei. Diesem Spruch mußte dann nachgelebt werden.

Das vollständige Alprechtsbesitzer-Verzeichnis im früher schon erwähnten Schwägälpbuch von 1747 nennt das «Spitthaall zu Appenzell» mit 21 Kuhrechten «samt Einer Zimmerig». Gleiche Stellen folgen sich noch oft.

1753 mußte die Roßfallbrücke «völlig neü aussgemachet» werden. Diesmal traf es auf jedes Kuhrecht sogar 18 ½ Kr., für das Spital 6 Gulden 38 Kreuzer 2 Heller.

Im Jahre 1774 ist «Her Spittelmeister Strüly» (Streuli) mit andern Schwägälpgenossen «verornneth» (abgeordnet, beauftragt), «die Wäld zu besichtigen und dem Coller (Köhler) das Ort anzuzeigen, wo er die ColGrub machen dürfe.» Das Kohlenbrennen auf der Schwägälp ist noch öfters bezeugt. Im Jahre 1777 wird derselbe «Herr SpittelPfleger Strülin» mit einer ähnlichen Aufgabe betraut, 1780 zum Marken «gegen WederAlp, Kräzern, Grosswald, beiden Au(e)ly, Schwägälpli (Kleine Schwägälp) und langenAlply».

Im Brückenbrief von 1788 wird erstmals ausdrücklich gesagt, das Alprecht des Spitals gehöre zu «*Gemeinen Wesen*» (Ge-

meinen Wiesen). Noch Genaueres erfahren wir unterm Jahre 1792 aus dem Alpbuch der Schwägalp. Dort heißt es nämlich im Besitzerverzeichnis, dem Spital gehöre *die unterste (Hütte) in gemeinen Wiesen*, 21 Kuhrecht, 1806: *die hinter Hütte*, etwa zu gleicher Zeit: «auf gmeinen Weiß *die 3^{te} Hütten*, 1810 *die Kalthütten die 3^{te}.*»

Im Jahre 1796 wollten einige an der Schwägalp Beteiligte den Alpnutzen verpfänden, wogegen der Stand Innerrhoden an die Obrigkeit von Außerrhoden das Gesuch stellte, sie möchte solche «Verzettelung» (Zeddelerrichtung) an den «Gräsern» der Alp nicht gestatten, indem solches zum Schaden anderer Besitzer gereichen und Mißhelligkeiten nach sich ziehen würde. Die Schwägalp ist denn auch unverpfändbar geblieben.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Spital zur Gründung eines Waisenhauses bestimmt; der Name Spital aber blieb. Gleichzeitig fielen der Anstalt namhafte Vermächtnisse zu. Die Reben im Rheintal wurden später verkauft und der Erlös zur Nutznießung seitens der Anstalt zum barverzinslichen Vermögen gemacht. — 1806 wurde das Amt des Spitalpflegers aufgehoben. — 1819 wurde von Landammann und Rat in Appenzell das dem Spital gehörende Schwägalprecht, «die Kuh (je ein Kuhrecht) zu 66 Gulden oder das ganze Alprecht um 1386 Gld. feilgeboten, durch welch hohen Preis sich aber der Handel zerschlagen hat.» In den Besitzerverzeichnissen von 1820 und weiterhin erscheint daher wieder das Spitalamt als Eigentümer der 3. Hütte, der Kalt Hütte.

Der Brückenbrief von 1825 nennt als Besitzer genannten Alprechts erstmals das Bauamt in Appenzell, ähnlich das Alprechts-Besitzerverzeichnis von 1828 «das Landes-Bauamt Appenzell». Hier erscheint zum erstenmal als Name eines Schwägalprechts das (der) *Spital*.

So heißt auch eine Hütte auf dem «Grundriß der Alpen und Bergweiden in Appenzell V R» von 1833, eine Schraffenkarte von Johann Ludwig Merz, Herisau, ebenso auf dem Aquarell Johann Ulrich Fitzis aus jener Zeit. Die verschiedenen Namen jenes Alprechtes gehen damals nebeneinander her. Von der Kalthütte = Spital ist aber eine andere Hütte in Gemeinenwiesen mit Namen Kalthütte zu unterscheiden, ein kleineres, damals einem Herisauer gehörendes privates Schwägalprecht, das heute noch Kalthütte heißt, das andere aber heute noch «Spital», obschon es längst nicht mehr dem Spital in Appenzell gehört. Ausschlaggebend ist zur Unterscheidung stets die verschiedene Zahl der Kuhrechte jener beiden Alprechte, die zeitweise denselben Namen (Kalthütte) hatten.

In allen die Schwägalp betreffenden Angelegenheiten vertrat seither der Landesbauherr oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter die Rolle des früheren Spitalmeisters oder -pflegers.

Im Jahre 1839 z. B. leistete Landesbauherr Ignaz Johann Anton Inauen an die damalige Straßenkorrektur durch den Roßfall 16 Gld. 12 Kr. Beitrag namens des Alprechts Spital.

Die Unterdrückung des Gassenbettels im Jahre 1840 und die Einbürgerung vieler Heimatloser (Bundesverfassung von 1848) hatten die Ueberfüllung des Armenhauses zur Folge. Der innerrhodische Große Rat sah sich daher am 30. Mai 1853 veranlaßt, das Spitalgut neuerdings zur Armenpflege zu verwenden und zwar diesmal ausschließlich zur Gründung einer Versorgungsanstalt für noch einigermaßen arbeitsfähige Leute, die aber doch nicht im Stande waren, sich den nötigen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Der Name Spital blieb wiederum. Die Anstalt, die dann zwischen 30 und 40 Personen eine Zufluchtstätte gewährte, stand unter der Leitung eines vom Großen Rate gewählten Verwalters, der aber nicht in der Anstalt wohnte. Der Haushalt wurde durch einen Knecht und eine Magd besorgt; die meisten Arbeiten in Feld und Wald, Scheune und Haus wurden von den Anstaltsbewohnern selbst verrichtet. Nebenbei mußten bestimmte Räumlichkeiten des Hauses auch als Straf- und Besserungsanstalt Innerrhodens gelten. — Gleichzeitig wurde auch die Waisenfrage durch die Gründung einer Waisenanstalt im «Herrensteig» gelöst.

In einer Uebersicht über den Vermögensstand des Spitals aus dem Jahre 1867 figurieren u. a. Heimen und Weiden ... 20 000 Franken. In diesem Betrag muß auch der Wert des Schwägalprechts «Spital» inbegriffen sein. — 1891 betreut Bauherr Adolf Steubli (Steuble, der spätere Landammann) das Spitalrecht auf der Schwägalp. 1892 findet sich zum letztenmal eine Stelle im Alpbuch der Schwägalp, wo das Alprecht Spital sich als innerrhodischer Besitz erweist: «Herr Bauherr Streuli möchte wünschen, daß die Wege in die Alp verbessert würden ...» (Es ist dies Johann Baptist Streule im Oberbad, Appenzell.)

Unterm 16. April 1894 vernehmen wir aus dem Protokoll der Standeskommission, daß die Regierung es auf Bericht und Antrag des Herrn Bauherr Streule als im Interesse des Staates liegend erachte, das Alprecht auf der Schwägalp zu verkaufen und den Erlös zu kapitalisieren. Dieser Verkauf wurde am 15. Mai gl. J. von der Standeskommission einstimmig genehmigt. Der Verwaltungsbericht des Bauamtes über das Jahr 1894 enthält unter den Einnahmen den Posten: An Erlös eines verkauften Alprechtes (21 Kuhrechte) in Schwägalp Fr. 6900.—

Käufer des Alprechtes war Johannes Ehrbar in Urnäsch. Von diesem ging es schon im folgenden Jahre an Jakob Walser in Gais über und ist seither in dessen Familie geblieben. Noch heute heißt jenes zum Privatrecht gewordene Schwägalprecht zum Spital, wenschon die wenigsten Leute wissen, was es mit jenem Alprechtsnamen für eine Bewandnis hat.

Das (ehemalige) Spital in Appenzell wurde im Jahre 1912 von einem Insassen angezündet, brannte nieder und wurde nicht mehr aufgebaut.

(Schluß folgt in nächster Nummer.)